



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Schleinufer 18a · 39104 Magdeburg

IIP GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

**Bauleitplanung der Gemeinde Ditfurt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark – ehemalige
Radarstation“ in der Gemeinde Ditfurt
Sowie
8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 5 – Gemeinde Ditfurt“
der Verbandsgemeinde Vorharz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen-Anhalt nimmt zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Der NABU setzte sich für den Arten- und Klimaschutz ein. Zur Erreichung der Pariser Klimaziele steht der Verband dem Ausbau der Solarenergie positiv gegenüber. Stromerzeugung mit Hilfe von Photovoltaik ist eine saubere, effiziente und etablierte Technologie. Gerade im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz, für die der Klimawandel eine der größten Bedrohungen darstellt, braucht es eine massive Stärkung der erneuerbaren Energien.

Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Der Schutz von Boden, Flora und Fauna sowie Lebensräumen ist mit der Energieproduktion in Einklang zu bringen. Nur so lassen sich der Natur- und Umweltschutz und die hohe Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien stärken.

Zu den vorliegenden Planungen „Solarpark – ehemalige Radarstation“ der Gemeinde Ditfurt hat der NABU Anmerkungen zum Standort, dem Schutzgut Boden, dem Schutzgut Arten und Biotope sowie den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung anzubringen.

Standort:

Bei dem geplanten Gebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Konversionsfläche mit dem Status „Militärische Vornutzung“. Nach EEG 2021 § 37 entspricht diese Fläche damit den Kriterien für

Landesverband Sachsen-Anhalt

Grit Liebelt

Naturschutzreferentin

Tel. +49 (0) 391 561 93 50

Fax + 49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 02.08.2021

Unser Zeichen

2021-115

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

01.07.2021

NABU Sachsen-Anhalt

Schleinufer 18a

39104 Magdeburg

Telefon +49 (0) 391 561 93 50

Fax +49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

www.Sachsen-Anhalt.NABU.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg

IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16

BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal

Registernummer VR 20468

Steuernummer 101/140/03099

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Solaranlagen des ersten Segments und ist auch aus Sicht des NABU bevorzugt für eine Bebauung mit Solaranlagen geeignet. Konkrete Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sind in der Aufstellung des Bebauungsplanes festzuschreiben.

Das umgrenzende Gebiet ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die geplante Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erfüllt somit eine wichtige Funktion als Rückzugsort für Flora und Fauna in der direkten Umgebung. Mit einem konkreten Konzept zur ökologischen Aufwertung dieser Fläche können Lebensräume für bodenbrütende Vögel und Offenlandhabitats erhalten werden. Der NABU begrüßt erste Maßnahmen, die in den Planungsunterlagen genannt werden.

Schutzgut Boden:

Eine Versiegelung des Bodens im Zuge der Anlage ist weitestgehend zu vermeiden. Der angestrebte Vollversiegelungsgrad von unter 5 % der Fläche ist daher unbedingt einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist die Entsiegelung bestehender, ehemaliger Gebäude, Bodenplatten und Mauerresten zu prüfen.

Schutzgut Arten und Biotop:

Der in der Naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beschriebenen geringen Wertigkeit der Fläche sowie der im Umweltbericht ausgeführten geringen Artenvielfalt kann nicht zugestimmt werden.

Der Heckenbewuchs an den Grenzen der Fläche stellt einen potenziellen Lebensraum für Brutvogelarten dar. Im Zentrum des Geländes befindet sich ein größeres, offenes Ruderalflurbiotop und auf dem Gesamtgelände drei weitere artenreiche Flächen, die nicht als Holzlagerplatz genutzt werden. Hier haben sich Arten angesiedelt, die einen höheren naturschutzfachlichen Wert haben, als in den Unterlagen ersichtlich ist. So kommt die Zauneidechse, als FFH-Anhang IV-Art, im Vorhabengebiet auf genau diesen Flächen vor. Weiterhin leben dort auch seltene Heuschreckenarten, die in den Unterlagen nicht berücksichtigt werden. Somit ändert sich die Werteberechnung der bestehenden Flächen und muss, gemeinsam mit der Ausgleichsbilanzierung, entsprechend angepasst werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf Natur und Landschaft:

Zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf Natur und Landschaft hat der NABU einige Ergänzungen anzubringen.

Um die Barrierewirkung der Anlage vor allem für Kleinsäuger möglichst gering zu halten, ist ein angemessener Bodenabstand des Zaunes zu gewährleisten. Die in Maßnahme M3 festgesetzten 10 cm sind auf 20 cm zu erhöhen bzw. durch ausreichend große Maschengrößen im bodennahen Bereich anzupassen.

Die Hecken und Gehölzstrukturen, welche im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden sollen, sind zu ersetzen. Dies kann beispielsweise durch einen Grünstreifen außerhalb der Anlage realisiert werden, der mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus einheimischen Arten als Biotop dienen kann. Die so geschaffene Strukturvielfalt erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum und kann gleichzeitig als Sichtschutz für die geplante Anlage dienen.

Weitere Strukturelemente und Offenbereiche im Vorhabensbereich sind zu realisieren, um nutzbaren Lebensraum für Arten wie Zauneidechse und zahlreiche Insekten zu schaffen. Der NABU empfiehlt mindestens die Hälfte der Module einer natürlichen Sukzession zu überlassen und fordert an geeigneten Stellen mindestens zwölf Legesteinhaufen mit kleinräumiger Saumruderalfläche, die ganzjährig besonnt sind. Weitere Elemente wie Totholz und Rohbodenstellen können ebenfalls realisiert werden.

Der Satz „Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen hergeleitet“ (Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, S. 11) wirft seitens des NABU Fragen auf. Sollte damit gemeint sein, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen werden, die das Brutgeschehen oder die Nutzung der Flächen als Lebensraum bestimmter Arten unterbinden, sollte dieser Satz gestrichen werden. Gerade in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung ist das Vorhabensgebiet als Lebensraum zu sichern und zu entwickeln.

Wir bitten darum, auch über weitere Planungsphasen des Vorhabens informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Grit Liebelt

Naturschutzreferentin
NABU Sachsen-Anhalt